

Nach intensiver Diskussion Ethnie genannt

Syrer soll seine Schwester aus dem zweiten Stock geworfen haben

Ein 25-jähriger Syrer soll seine Schwester vom Balkon im zweiten Stock geworfen haben. Das berichtet eine Regionalzeitung. Ein Leser der Zeitung kritisiert die Nennung der Herkunft des Mannes. Dies sei nicht von öffentlichem Interesse. Die Chefredaktion berichtet von einer intensiven Diskussion innerhalb der Redaktion über die Frage, ob in diesem Fall die Nationalität des mutmaßlichen Täters genannt werden solle. Man habe sich dafür entschieden, da bei einer Straftat wie dieser unter den Lesern automatisch eine Debatte darüber entbrenne, ob es sich um eine Tat in Richtung „Ehrenmord/Bestrafung“, „Minderachtung der Frau“ etc. handele, die auch mit einer radikalen Auslegung des Islam zu tun haben könnte. Um Spekulationen darüber nicht zusätzlich anzufachen und den Lesern möglichst viele Informationen zu geben, habe man im konkreten Fall entschieden, so viele Angaben wie möglich zum mutmaßlichen Täter zu machen. Diese Informationen hätte man auch bei einem deutschen Täter – wie auch bei allen anderen Nationalitäten – veröffentlicht.

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung keine Verletzung des in Ziffer 12 des Pressekodex festgehaltenen Diskriminierungsverbots. Die Angabe der Nationalität des Verdächtigen ist in diesem Fall presseethisch akzeptabel. Die Tat war so ungewöhnlich, dass jegliche Information über die Person des mutmaßlichen Täters von öffentlichem Interesse ist. Ein Verstoß gegen die Richtlinie 12.1 des Pressekodex (Berichterstattung über Straftaten) ist daher nicht erkennbar.

Aktenzeichen:0088/18/1

Veröffentlicht am: 01.01.2018

Gegenstand (Ziffer): Diskriminierungen (12);

Entscheidung: unbegründet